§ 26 Beauftragung der Geschäftsstelle

[1]Im Verfahren vor dem Amtsgericht vermittelt die Geschäftsstelle die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher auf schriftliches oder mündliches Ersuchen der Partei. [2]Sie beauftragt den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung.